Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 47.

(Nr. 11815.) Gesetz, betreffend die Errichtung einer Provinz Oberschlesien. Vom 14. Oktober 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Aus der Provinz Schlesien werden die beiden Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien gebildet.

Der Provinz Oberschlesien werden bis zu der im Abs. 3 vorgesehenen endgültigen Regelung die Kreise des Regierungsbezirkes Oppeln, der Provinz Niederschlesien mit der gleichen Maßgabe die Kreise der Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz zugewiesen.

Unmittelbar nach Erledigung der in der Anlage zu Artikel 88 des Friedensvertrags von Versailles vorgesehenen Volksabstimmung hat die Staatsregierung der Landesversammlung eine Gesetzesvorlage über die endgültige Abgrenzung der beiden Provinzen zu machen.

§ 2.

Die Einrichtung der erforderlichen Behörden für die Staatsverwaltung in den neu gebildeten Provinzen (§ 1) erfolgt nach näherer Vorschrift der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der Festsetzungen im Staatshaushaltsplane.

Bis zur erfolgten Einrichtung bleiben die gegenwärtigen staatlichen Organe der Provinz Schlesien für beide neuen Provinzen in Wirksamkeit.

§ 3.

Dem Oberpräsidenten wird ein Beirat von sechs Personen zur Seite gestellt, den das Staatsministerium unter Berücksichtigung der in Oberschlesien bestehenden Parteibildungen zusammensetzt. Die Beiratsmitglieder müssen in Oberschlesien geboren sein oder dort mindestens fünf Jahre gewohnt haben. Sie verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

Der Beirat ist in Fragen allgemeiner Natur, insbesondere in Fragen der Kirchen- und Schulverfassung, sowie zu der Besetzung der Stellen des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten und der Leiter der staatlichen Polizeiverwaltungen gutachtlich zu hören. Seine Tätigkeit erlischt mit dem Erlaß anderer Provinzialstatuten.

§ 4.

Jede der neuen Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien bildet einen mit den Rechten einer Körperschaft ausgestatteten Gemeindeverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 335) und der sie ergänzenden Gesetze.

Die Zahl der Mitglieder der Vertretungen (Provinziallandtage) der neu gebildeten Provinzen bestimmt sich nach den im § 10 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinz Schlesien gegebenen Vorschriften.

Es bleiben jedoch die auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 129) zu wählenden Mitglieder des Provinziallandtags der Provinz Schlesien bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode (§ 19 der Provinzialordnung) dergestalt in Wirksamkeit, daß die Abgeordneten der zu dem Regierungsbezirk Oppeln gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Oberschlesien, die Abgeordneten der zu den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Niederschlesien mit den sich aus § 5 ergebenden Einschränkungen bilden.

§ 5.

Die Bildung der neuen Provinzialverbände in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht tritt mit dem 1. April 1920 mit folgenden Maßnahmen ein:

1. Die Rechte und Pflichten des bisherigen Provinzialverbandes Schlesien gehen auf die neuen Provinzialverbände von Ober- und Niederschlesien nach näherer Bestimmung eines unbeschadet aller Privatrechte Dritter unter Genehmigung des Staatsministeriums zwischen den Vertretern Oberschlesiens einerseits und den Vertretern Niederschlesiens anderseits — § 4 Abs. 3 — zu treffenden Abkommens über.
2. Bis zum Zustandekommen dieses Abkommens oder des im § 1 bezeichneten Gesetzes wird die Provinzialverwaltung und Vertretung der beiden neuen Provinzialverbände, die Vertretung jedoch nur, soweit sie den Provinzialhaushalt berührt, durch die bisherigen Organe der ungeteilten Provinz Schlesien als Treuhänder unter möglichster rechnungsmäßiger Trennung der beiden Verwaltungen weitergeführt. Bei der Provinzialverwaltung ist ein Provinzialbeirat aus je drei Vertretern von Ober- und Niederschlesien zu bilden. Den Provinzialbeirat für Oberschlesien bestellt der gemäß § 3 gebildete Beirat aus seiner Mitte. Dem Provinzialbeirat ist Einsicht in die laufende Verwaltung zu geben. Er ist bei den wichtigeren Verwaltungsmaßnahmen zu hören.

3. Kommt binnen sechs Monaten nach der im § 1 Abs. 3 vorgesehenen endgültigen Abgrenzung der beiden Provinzen das Übereinkommen nicht zustande, so erfolgt die Regelung durch Gesetz.

§ 6.

Die auf die Ausführung oder Unterstützung von Landstraßen bezüglichen Verpflichtungen des Staates, in welche der Provinzialverband von Schlesien nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497) eingetreten ist, werden nach dem im § 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Maßstabe verteilt.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11816.) Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 27. Oktober 1919.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet die Staatsregierung, was folgt:

Artikel I.

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. Oktober 1919 angetreten worden sind, erhalten die Beamten an Fahrkosten für die während der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1919 einschließlich zurückgelegten Eisenbahn- oder Schiffsfahrten an Stelle der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) in der Fassung des Gesetzes vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) vorgesehenen Fahrkostensätze

im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1a Halbsatz 1 .... 20 Pfennig,
Halbsatz 2 .... 10 „ ,
Nr. 1b Halbsatz 1 .... 10 „ ,
Halbsatz 2 .... 7 „ ,
Nr. 1c .... 7 „ ,
im Falle des § 3 Abs. 4 .... 7 „ .

Artikel II.

Bei Dienstreisen, die nach dem 30. September 1919 angetreten werden, erhalten die Beamten an Fahrkosten für die nach diesem Zeitpunkte zurückgelegten Eisenbahn- oder Schiffsfahrten an Stelle der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 a. a. O. vorgesehenen Fahrkostensätze

im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1a Halbsatz 1 .... 30 Pfennig,
Halbsatz 2 .... 15 » ,
Nr. 1b Halbsatz 1 .... 15 » ,
Halbsatz 2 .... 10,5 » ,
Nr. 1c .... 10,5 » ,
im Falle des § 3 Abs. 4 .... 10,5 » .

Das gleiche gilt bei Dienstreisen, die vor dem 1. Oktober 1919 angetreten worden sind, für Eisenbahn- oder Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden.

Berlin, den 27. Oktober 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.